BEBAUUNG PLAN Nr. 16

Maßstab 1:

Blatt 3

Straßenausbau Lemwerder-Harmenhausen, ~~B 212~~ (2. Teilstrecke)

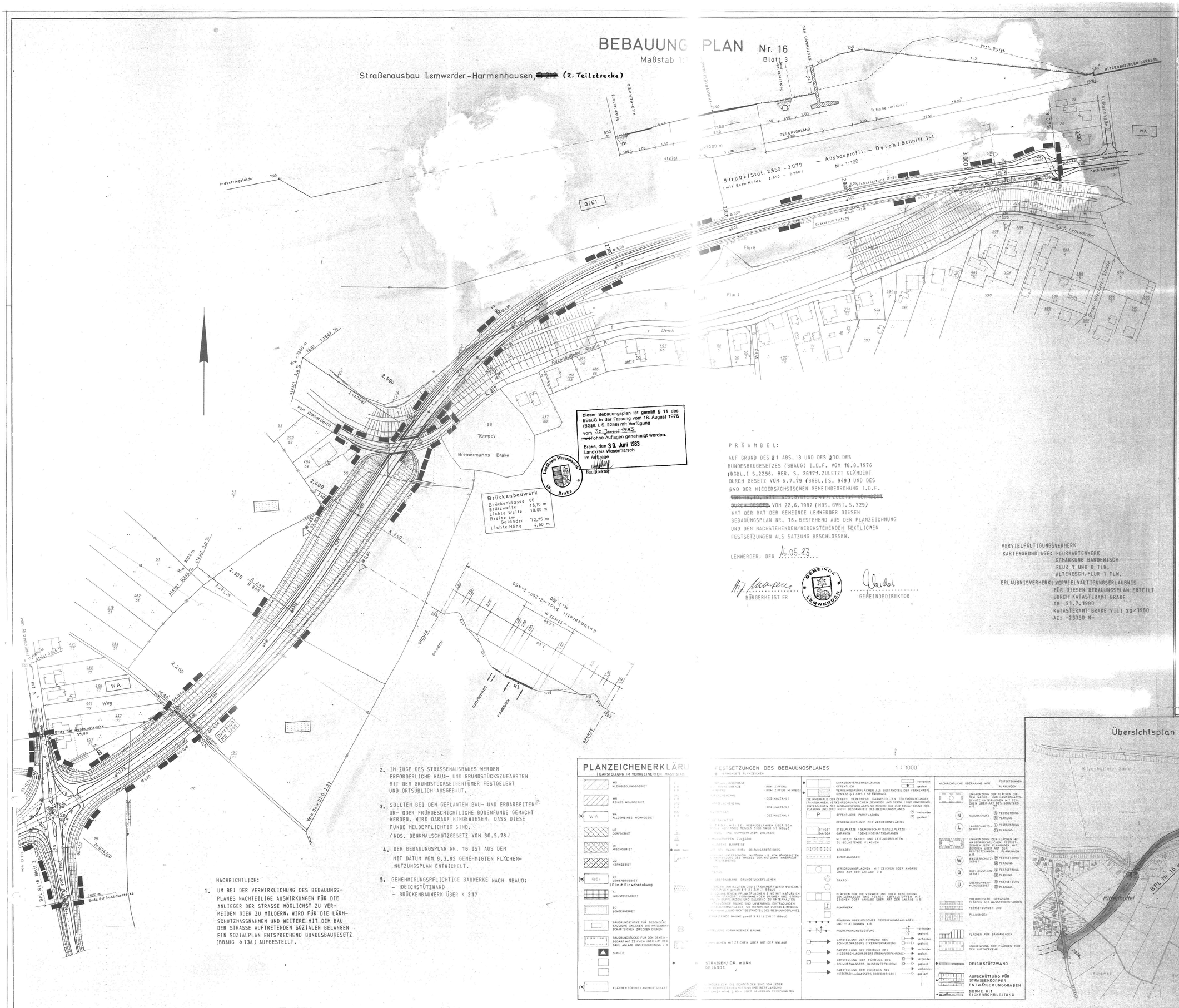

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom 30. Juni 1983 ~~mit~~ ohne Auflagen genehmigt worden.

Brake, den 30. Juni 1983
Landkreis Wesermarsch
im Auftrage
Baudirektor

Landkreis Wesermarsch
Stadt Brake

Brückenbauwerk

Brückenklasse	60
Stützweite	16,10 m
Lichte Weite	10,00 m
Breite zw. Geländer	12,75 m
Lichte Höhe	4,50 m

PRÄAMBEL:

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL.I S.2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.79 (BGBL.I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. ~~VOM 19.10.1977 (NDS.GVBL. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ~~ VOM 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 229) HAT DER RAT DER GEMEINDE LEMWERDER DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LEMWERDER, DEN 16.05.83

BÜRGERMEISTER — GEMEINDE LEMWERDER — GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
GEMARKUNG BARDENWISCH
FLUR 1 UND 8 TLN.
ALTENESCH, FLUR 1 TLN.

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS
FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN ERTEILT
DURCH KATASTERAMT BRAKE
AM 21.7.1980
KATASTERAMT BRAKE VIII 23/1980
AZ: -23050 N-

2. IM ZUGE DES STRASSENAUSBAUES WERDEN ERFORDERLICHE HAUS- UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN MIT DEM GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER FESTGELEGT UND ORTSÜBLICH AUSGEBAUT.

3. SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIESE FUNDE MELDEPFLICHTIG SIND. (NDS. DENKMALSCHUTZGESETZ VOM 30.5.78)

4. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 16 IST AUS DEM MIT DATUM VOM 8.3.82 GENEHMIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTWICKELT.

5. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUMERKE NACH NBAUO:
- DEICHSTÜTZWAND
- BRÜCKENBAUWERK ÜBER K 217

NACHRICHTLICH:

1. UM BEI DER VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE ANLIEGER DER STRASSE MÖGLICHST ZU VERMEIDEN ODER ZU MILDERN, WIRD FÜR DIE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN UND WEITERE MIT DEM BAU DER STRASSE AUFTRETENDEN SOZIALEN BELANGEN EIN SOZIALPLAN ENTSPRECHEND BUNDESBAUGESETZ (BBAUG § 13A) AUFGESTELLT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE(E) GE GEWERBEGEBIET (E) mit Einschränkung
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG ± B
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES 1 : 1000

(BEVORZUGTE PLANZEICHEN)

- GESCHOSSZAHLGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ROM ZIFFER)
- ZAHL DER GESCHOSSE (ROM ZIFFER IM KREIS)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (DEZIMALZAHL)
- ZAHL DER GESCHOSSE (DEZIMALZAHL)
- GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BAUWEISE: E = EINZELHÄUSER, D = DOPPELHÄUSER, H = HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ÖFFENTLICHE BAUWEISE
- BAUGRENZE (BEI GEL. KAUMCHEN GELTUNGSBEREICHES)
- NUTZUNGSGRENZE (BEI UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON ORTSGEBIETEN UNTERTEILUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES GEBIETES)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß §§ 1(1) ZIF. 25 BBAUG
- ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) ZIF. 25 BBAUG
- FLÄCHEN MIT FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ANLAGE VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN UND STRAUCHPFLANZUNGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- FLÄCHEN OHNE BÄUME UND UNWESENTL. EINTRAGUNGEN
- ÜBERSICHTSKARTE, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG
- VORHANDENE UND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) ZIF. 25 BBAUG
- ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME
- FLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE
- STRASSEN/OK MÜNN GELÄNDE
- ANBAUVERBOTSZONEN: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ± 80 cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH		vorhanden / geplant
VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBAUG		
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND OERFL.) SIND INFERNOL EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES		
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN	vorhanden / geplant
	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN	
ST/GST GA/GGA	STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
	MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
	ABFAHRTEN	
	AUSFAHRTEN	
	VERSORGUNGSFLÄCHEN, MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE ± B	
	TRAFO	
	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE ± B	
	PUMPWERK	
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN ± B	
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN)	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)	vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON PLANUNGEN — FESTSETZUNGEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES ± B
N NATURSCHUTZ	FESTSETZUNG / PLANUNG
L LANDSCHAFTSSCHUTZ	FESTSETZUNG / PLANUNG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN ± B
W WASSERSCHUTZGEBIET	FESTSETZUNG / PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZGEBIET	FESTSETZUNG / PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	FESTSETZUNG / PLANUNG
	OBERIRDISCHE GEWÄSSER
	FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
	DEICHSTÜTZWAND
	AUFSCHÜTTUNG FÜR STRASSENKÖPFER ENTWÄSSERUNGGRABEN
	BERME MIT SICKERROHRLEITUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. März 1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR 16 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS.1 BBAUG AM 2. April 1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Lemwerder, den 16.5.1983 — GEMEINDEDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND NEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 25.83).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEUGEBILDETEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE, DEN 2. Mai 1983 — VERM.-OBERRAT — KATASTERAMT BRAKE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON TIEFBAUBERATUNG M.A. MÜLLER, Oldenburg

OLDENBURG, DEN 26. Mai 1982 April 1983 — PLANVERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 3.6.1982 DEM 1. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
DER ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.6.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 23.6.1982 BIS 23.7.1982 GEMÄSS § 2a ABS.6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LEMWERDER, DEN 16.5.1983 — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2c ABS.7 BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2c ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GegeBEN.

LEMWERDER, DEN ..... 19 — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2c ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 21.4.1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LEMWERDER, DEN 16.5.1983 — BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST ZUR VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE AM ..... AZ ..... VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN — GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT.
DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ..... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

..... , DEN 19

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE — UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ..... AZ ..... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR NACH DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LEMWERDER, DEN ..... 19 — GEMEINDEDIRKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 29.7.1983 IM AMTSBLATT für den Regierungsbezirk Weser-Ems BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 29.7.1983 RECHTSVERBINDLICH GEMÄSS § 12 BBAUG.

LEMWERDER, DEN 1.8.1983

ES IST EINE VERLETZUNG VON VERF.- RENS OUR FONHVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LEMWERDER, DEN 21.8.1984 — GEMEINDEDIREKTOR

Übersichtsplan
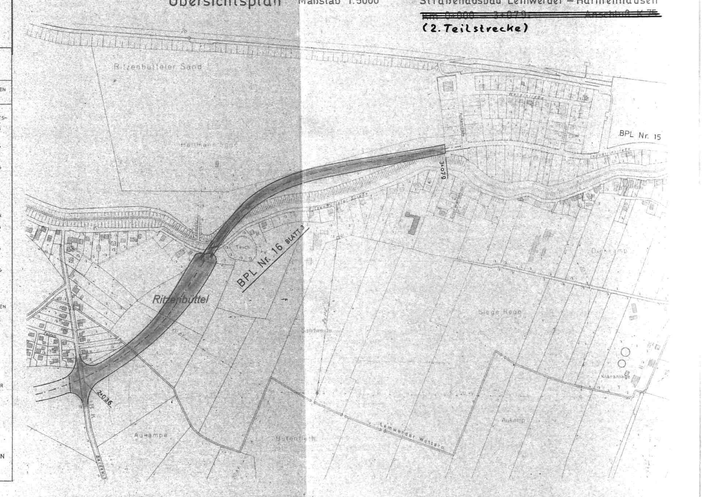
Maßstab 1:5000 — Straßenausbau Lemwerder – Harmenhausen ~~B 212~~ (2. Teilstrecke)